

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2024

Freitag, den 22.11.2024

Nummer 1035

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Dezember 2024	1
Tagesordnung für die 04. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 03.12.2024	2
Tagesordnung für die 04. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 04.12.2024	2
Unternehmensverfahren Hochwasserschutz Groß Särchen	3
RVA 2017 - B 96 - Neubau Radverkehrsanlage Nardt Richtung Lauta	5
Mitteilung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden	6
Informationen / Informacije	
Konstituierung und öffentliche Beratung der Steuergruppe Bürgerhaushalt	7
Frauenaktionswochen 2025 gehen in die Vorbereitung	7
Initiative „Sachsen pflanzt gemeinsam - Aktion 1000 Obstbäume“	8

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Dezember 2024

Verwaltungsausschuss	03.12.2024	17.00 Uhr	Neues Rathaus, Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
Technischer Ausschuss	04.12.2024	17.00 Uhr	Neues Rathaus, Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
Schul-, Kultur- und Sozialausschuss	19.12.2024	17.00 Uhr	Neues Rathaus, Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
Jugendstadtrat	09.12.2024	16.30 Uhr	Neues Rathaus, Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
OR Bröthen/Michalken	02.12.2024	18.00 Uhr	Bürgerhaus, Schäferweg 3, Bröthen/Michalken
OR Schwarzkollm	10.12.2024	19.00 Uhr	Frentzelhaus, Kubitzberg 1, Schwarzkollm
OR Zeißig	10.12.2024	18.00 Uhr	Feuerwehrgebäude, Dorfaue 6a, Zeißig
OR Knappenrode	12.12.2024	18.30 Uhr	Bürgerzentrum, K.-Marx-Straße 1, Knappenrode
OR Dörghenhausen	18.12.2024	17.00 Uhr	Gemeindesaal, Wittichenauer Str. 79, Dörghenhausen

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Einladung zur **04. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses** am Dienstag, dem 03.12.2024, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - weiterführend - nicht öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 04. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 03.12.2024

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Niederschrift der 03. (ordentl.) Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 05.11.2024
- 3 Aufhebung des Beschlusses zum Verkauf des Bauplatzes 2 auf der Gemarkung Dörghausen Flur 2, Flurstücke 69/5, 79/5 und 83 jeweils teilweise in der Bröthener Straße
BV0088-I-24
- 4 Anfragen und Mitteilungen

Einladung zur **04. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses** am Mittwoch, dem 04.12.2024, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - weiterführend - nicht öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 04. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 04.12.2024

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Niederschrift der 03. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses vom 06.11.2024
- 3 Vergabe von Leistungen nach VOL/A:
Reinigung der Straßenabläufe mit Hochdruckstrahlverfahren im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda
Vergabe-Nr.: I/60.31/24/31-VOL
BV0090-I-24
- 4 Anfragen und Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Unternehmensverfahren Hochwasserschutz Groß Särchen Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung vom 04.11.2024



LANDRATSAMT BAUTZEN
VERMESSUNGS- UND
FLURNEUORDNUNGSAMT
Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigungsverfahren	Hochwasserschutz Groß Särchen
Verfahrensnummer	250241
Gemeinde	Lohsa
Landkreis	Bautzen
Aktenzeichen	62.4-780.411:250241<8461.69

I. Ausführungsanordnung

1. Auf Grund § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der heute gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15.07.1994 (SächsGVBl. Nr. 48/1994 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird die Ausführung des Flurbereinigungsplans vom 20.02.2024, geändert durch den Nachtrag 1 vom 23.07.2024, angeordnet.
Der neue Rechtszustand tritt am 15.01.2025 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
2. **Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.**

II. Gründe

Das Landratsamt Bautzen ist nach § 61 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes zuständig.

Der Flurbereinigungsplan, geändert durch den Nachtrag 1 (§§ 56 ff. FlurbG) ist unanfechtbar. Seine Ausführung wird daher angeordnet (§ 61 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der heute gültigen Fassung begründet, da den Beteiligten bei einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans beim Grundstücksverkehr erhebliche Nachteile erwachsen würden und die Vorteile der Neueinteilung des Grundbesitzes und des neuen Wege- und Gewässernetzes den Beteiligten möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen müssen. Die durch die Herstellung der öffentlichen Anlagen entstandenen vorübergehenden Wirtschafterschwernisse und die durch Inanspruchnahme von Land entstandenen Härten müssen möglichst rasch behoben werden.

Die sofortige Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Beteiligten.

III. Überleitungsbestimmungen

1. Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Grundstücke gehen bei landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerflächen) nach der Aberntung, spätestens am 30.09.2025 und bei allen übrigen Grundstücken am 15.01.2025 auf die neuen Eigentümer über.
2. Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).
3. Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäume, Beerensträucher, Bodentalertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Landschafts- oder Naturschutzes, des Landschaftsbildes/ der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen und zu erhalten.
4. Die im Verfahrensgebiet befindlichen Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energie-versorgungsanlagen und Anlagen der Deutschen Telekom AG) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.

5. Soweit erforderlich, kann das Landratsamt Bautzen weitere Überleitungsbestimmungen erlassen.

IV. Hinweise

1. Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).
2. Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).
3. Über die Leistungen des Nießbrauchers, den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 AGFlurbG).
4. Die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen bis zu deren Berichtigung noch den bisherigen Stand auf. Diese Berichtigung wird das Landratsamt Bautzen bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlassen.
5. Die Beauftragten des Landratsamtes Bautzen, der Teilnehmergeinschaft und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind befugt, die neuen Grundstücke für die im Vollzug der Ergebnisse des Verfahrens auszuführenden Maßnahmen zu betreten und die erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG).
6. In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 04.11.2024

gez. Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>.

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen erhältlich.

BEKANNTMACHUNG

der LISt GmbH, handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen,
vertreten durch die Straßenbauverwaltung, Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
Niederlassung Bautzen



Vorbereitung der Planung für das Projekt:

RVA 2017 - B 96 - Neubau Radverkehrsanlage Nardt Richtung Lauta

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt im Verwaltungsgebiet der Stadt Hoyerswerda auf Grundlage der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen sowie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das o. a. Vorhaben durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, werden in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen auf den Grundstücken der

Gemarkung: Bröthen Flur 1

Flurstücke: 1, 2

Gemarkung: Schwarzkollm Flur 2

Flurstücke: 48/1, 144/1, 173/1, 173/2, 175, 176, 177, 178/3, 180/1, 180/3, 187/2, 244, 245, 247, 248, 249/2, 250/2, 316/1, 316/2, 317, 318/1, 318/2, 319/1, 319/2, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327/1, 328, 329, 334/1, 335, 342/1, 358, 359, 360, 361, 362

im Zeitraum vom 06.01.2025 bis voraussichtlich 28.03.2025 folgende Vorarbeiten durchgeführt:

Baugrunduntersuchungen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (§ 16a FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden.

Zur Durchführung der Arbeiten werden die Grundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung bzw. der LISt GmbH betreten und ggfs. befahren.

Lagepläne, ggf. unter Ausweisung des Untersuchungsraumes, sind im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar:



<https://mitdenken.sachsen.de/1045060>

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Ansprechpartner:

Herr Dipl.-Ing. Sebastian Brodner, LISt GmbH

Telefon: +49 37207 832-517

E-Mail: sebastian.brodner@list.smwa.sachsen.de

Etwaig durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Vorhabens entschieden.

Hainichen, 07.11.2024

Sören Trillenberg
Geschäftsführer

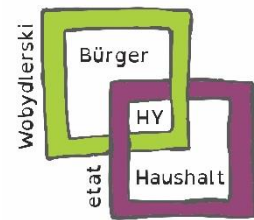
Mitteilung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden

Der Jahresabschluss der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurde im Unternehmensregister am 22. Oktober 2024 bekannt gegeben.

Konstituierung und öffentliche Beratung der Steuergruppe Bürgerhaushalt

Am Montag, den 25.11.2024, findet um 17.30 Uhr die erste Beratung der nach den Kommunalwahlen neu zusammengestellten Steuergruppe Bürgerhaushalt im Sitzungssaal des Neuen Rathauses statt.

Zuerst wird die Konstituierung der Steuergruppe Bürgerhaushalt durchgeführt und eine organisatorische Einführung in die Arbeit gegeben.



Das Gremium wird sich anschließend wiederholt zum Thema Hundelauffläche Altstadttrand, der Situation und Problemlage besprechen. Im September hatte der Stadtrat Hoyerswerda auf seiner Sitzung den Beschluss gefasst, dass die Fläche zur Zweckerfüllung zugänglich bleiben soll und die Stadt ihre Pflichtaufgaben diesbezüglich übernimmt, es jedoch keine weiteren Ausgaben und Investitionen mehr geben soll. Erhebliche Folgekosten sind bei Bürgerhaushaltsmaßnahmen unzulässig.

Im Weiteren werden sich die Mitglieder der Steuergruppe einen Überblick zu den Umsetzungsständen der Einzelmaßnahmen aus den Bürgerhaushalten 2022 und 2023 verschaffen. Abschließend werden Hinweise zur konzeptionellen Durchführung des Bürgerhaushaltsverfahrens gegeben.

Hintergrund:

Der nächste Bürgerhaushalt für die Stadt Hoyerswerda und ihre Ortsteile soll im Jahr 2025 mit einem Budget von 100.000€ aufgestellt werden. Das Verfahren findet neu im zweijährigen Rhythmus statt, so dass der neu aufgestellten Steuergruppe nun die Festlegung von Verfahrensterminen obliegt. Grundlage bleibt das bislang praktizierte Konzept zur Aufstellung des Bürgerhaushaltes.

Die Beratung ist öffentlich.

Frauenaktionswochen 2025 gehen in die Vorbereitung

Veranstaltungen, Kurse und andere Angebote können eingereicht werden.

Im März liegen zahlreiche Aktionstage, wie der Equal Care Day (Tag gleicher Sorgearbeit), der Equal Pay Day (Tag der gleichen Bezahlung) und der Internationale Frauentag. Sie geben Anlass für verschiedenste Angebote und Veranstaltungsformate, um die Themen Frauen, Vereinbarkeiten, Familie, Chancengleichheit, Teilhabe und mehr in den Mittelpunkt zu stellen und mögliche Unterstützungen und Hilfestellungen aufzuzeigen.



Vom 03. bis zum 30.03.2025 finden im Landkreis Bautzen wieder die FRAUENAKTIONSWOCHEN statt. Unter diesem Titel möchte das Netzwerk Gleichstellung im Landkreis Bautzen erneut verschiedenste Angebote bündeln und gemeinsam bewerben. Getreu dem Motto „**Einmischen. Aufmischen. Mitmischen.**“ werden unterschiedliche Gesprächs- und Begegnungsformate, Workshops, Lesungen und mehr geplant. Auch geeignete Aktivitäten anderer Veranstalter/-innen und Partner/-innen sollen in die Frauenaktionswochen 2025 integriert werden.

Wer in dem benannten Zeitraum (März 2025) eine Veranstaltung, einen Kurs oder Ähnliches zu den benannten Themen anbietet, kann diese bei der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Hoyerswerda, Korina Jenßen, melden (gleichstellung@hoyerswerda-stadt.de). Für die Meldung gibt es ein Formular, damit alle notwendigen Angaben erfasst sind. **Einsendeschluss ist der 09.12.2024.**

Die Frauenaktionswochen werden koordiniert von den Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Bautzen und der Stadt Hoyerswerda sowie der Fraueninitiative Bautzen e. V.

Die organisatorische, inhaltliche und finanzielle Verantwortung der Einzelveranstaltungen liegt bei den jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstaltern.

Initiative „Sachsen pflanzt gemeinsam - Aktion 1000 Obstbäume“*Lebensraum für Insekten – und Obst für Alle!**Sie haben für mind. 2 Obstbäume auf ihrer Fläche im Ort Platz?**Dann unterstützen wir Sie gerne mit Obstbäumen aus sächsischen Baumschulen!*

„Sachsen pflanzt gemeinsam - Aktion 1000 Obstbäume“ ist eine Initiative des Sächsischen Landtages (gemäß Beschluss zum Doppelhaushalt 2023/2024). Die Initiative wird im Rahmen einer Kooperation zwischen Deutschem Verband für Landschaftspflege (DVL) - Landesverband Sachsen e.V. und dem Bund Deutscher Baumschulen (BdB) e.V. Landesverband Sachsen umgesetzt.

Aktion 1000 Obstbäume

Schulen, Kitas, freiwillige Feuerwehren, Jugendclubs, Berufsschulen, außerschulische Bildungseinrichtungen, gemeinnützige Vereine, Kirchgemeinden und andere gemeinnützige Organisationen können sich um zwei bis fünf Obstbäume als Hochstamm, Mittelstamm oder Niederstamm bewerben. Und für die schnelle Ernte können Sie auch bis zu fünf Beerensträucher erhalten.

Neu für diese letzte Bewerbungsphase ist, dass Akteure, die bereits erfolgreich teilgenommen haben, sich nochmals bewerben können, wenn genug Fläche vorhanden ist.

**Bewerben Sie sich jetzt bis 31. Januar 2025 für die Frühjahrspflanzung 2025.**

Dies ist wahrscheinlich die letzte Möglichkeit zur Teilnahme innerhalb der Aktion.

Dazu füllen Sie einfach online einen Teilnahmebogen aus unter <https://dvl-sachsen.de/de/58/p1/-obstbaeume.html>. Dort laden Sie noch mindestens zwei Bilder der Fläche und ein Luftbild mit eingezeichneten Pflanzstandorten hoch.

Zusammen mit den Obstbäumen bekommen Sie Wurzelschutz, Stammschutz und ggf. Befestigungsmaterial gestellt. Ein Ansprechpartner Ihrer Einrichtung/Organisation („Baumpate“) kümmert sich um die Pflanzung, Wässern und Obstbaumschnitt und die künftige Obsternte. Detaillierte Hinweise zur Obstbaumpflanzung und -pflege finden Sie ebenso auf unserer Homepage.

Fragen beantworten Ihnen gerne:

Zur Bewerbung: Sabine Ochsner
DVL-Landesverband Sachsen, Tel.: 03501 / 57 100 75
E-Mail: obstbaum-orga@dvl-sachsen.de

Zur Pflanzung und Pflege: Katrin Müller
DVL-Regionalbüro Sächs. Schweiz-Osterzgebirge, Tel.: 03504 / 62 96 61
E-Mail: obstbaum-wissen@dvl-sachsen.de

IMPRESSUM**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.